

TEXT (TEIL B)

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 DER GEMEINDE TRITTAU WERDEN IN DIESER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG FOLGENDE FESTSETZUNGEN DES BESTEHENDEN TEXTES (TEIL B) NEU GEFASST:

1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG § 9 (4) BauGB, § 82 LBO

PUNKT 1.1 DER FESTSETZUNGEN F A S S A D E N WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST:

METALLISCH GLÄNZENDE FASSADEN, SPIEGELFASSADEN SOWIE METALLISCH GLÄNZENDE VERGLÄSUNGEN UND SPIEGELVERGLASUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. SOLARMODULE AN GEBÄUDEFASSADEN SIND IM 9m FIRSHÖHENBEREICH NACH WESTEN NICHT ZULÄSSIG.

PUNKT 1.3 DER FESTSETZUNGEN W E R B U N G WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST:

UNBELEUCHTETE WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE DER TRAUFE ZULÄSSIG. BELEUCHTETE WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER SIND AUS GRÜNDEN DER GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES IN DEN BEREICHEN MIT MAXIMAL ZULÄSSIGER FIRSHÖHE VON 9,0m SOWIE SÜDLICH DER STRASSE "B", SOWEIT SIE NACH SÜDEN UND WESTEN AUSGERICHTET WERDEN SOLLTEN, NICHT ZULÄSSIG. IN DEN BEREICHEN MIT MAXIMAL 14,00 m FIRSHÖHE SIND AUCH BELEUCHTETE WERBEANLAGEN BIS ZUR TRAUFHÖHE DES GEBÄUDES ZULÄSSIG. DIE ZULÄSSIGE GRÖSSE DER WERBEANLAGEN MIT EINER HÖHE ÜBER 5m BETRÄGT MAX. 6m x 6m. DER FLÄCHENANTEIL AN DER GEBÄUDEWAND DARF 10% WERBEFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN DARF DIE OBERKANTE ENTSPRECHENDER WERBEANLAGEN EINE HÖHE VON 5m ÜBER GELÄNDEHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN (FREISTEHENDE WERBEANLAGEN).

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG § 9 (1) 1+2 BauGB

PUNKT 2.2 DER FESTSETZUNGEN F I R S T H Ö H E WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST: 35

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSHÖHE WIRD MIT 9,00 m BZW. 14,00 m ÜBER STRASSENNEIVEAU (UNMITTELBAR VOR DEM ENTSPRECHENDEN GEBÄUDE GEMESSEN) FESTGESETZT. BEI DEN FESTGESETZTEN MAX. HÖHEN KÖNNEN FÜR PRODUKTIONS- UND LAGERGEBÄUDE AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT PRODUKTIONS- BZW. LAGERTECHNIK DES EINZELNEN BETRIEBES DIES ERFORDERLICH MACHEN. FÜR DIESE AUSNAHMEN DÜRFEN DIE MAXIMAL FESTGESETZTEN FIRSHÖHEN IM 9,00m FIRSHÖHENBEREICH UM MAXIMAL 6,00m, IM 14,00m FIRSHÖHENBEREICH UM MAXIMAL 3,00m ÜBERSCHRITTEN WERDEN, SOFERN DIES UNTER 50 % DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE AUSMACHT. DIE ABGRENZUNG DER HÖHENFESTSETZUNGEN (SIEHE URSPRUNGSPLAN) KANN FÜR GEBÄUDETEILE UM BIS ZU 3,00m ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

3. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE/LANDSCHAFTSPFLEGE § 9 (1) 25 a BauGB

PUNKT 3.3 FASSADENBEGRÜNUNG WIRD WIE FOLGT NEU GEFASST:

ES WIRD FESTGESETZT, DASS FENSTERLOSE UNGEGLIEDERTE FASSADEN SOWIE ENTSPRECHENDE GEBÄUDETEILE, DIE AUFGRUND EINER AUSNAHMEREGLUNG NACH PUNKT 2.2 DIE MAXIMALE FIRSHÖHE ÜBERSCHREITEN, MIT EINEM FLÄCHENANTEIL VON MINDESTENS $\frac{1}{3}$ MIT RANK- ODER KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN SIND.

VERFAHRENSVERMERKE

~~AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM
STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.~~

TRITTAU,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM
3.2.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. DEN BETROFFENEN BÜRGERN
WURDE DURCH ~~EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES IN DER ZEIT VOM 16.02. BIS ZUM~~
02.03.1994 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN (ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM

8.2.1994).

TRITTAU, **14.3.1994**

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER
SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **24.2.1994** GEPRÜFT. DAS ER-
GEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, **14.3.1994**

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DER B-PLAN BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM **24.2.1994** VON DER GEMEINDE-
VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TRITTAU, **14.3.1994**

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

~~DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN AN-
ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM _____, AZ _____ ERKLÄRT, DASS
ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
WURDEN GENEHMIGT.~~

TRITTAU,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, **4.3.1994**



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER
DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN
UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM **5.3.1994** ORTSÜBLICH BEKANNTGE-
MACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE
RECHTSFOLGEN (§215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM **6.3.1994**
IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, **4.8.1994**



BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DER §§ 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVDBI. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **24.2.1994** ~~UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN~~ FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

GEWERBEGEBIET WEST, SÜDWESTLICH LÖTJENSEER STRASSE UND NÖRDLICH DER GROSSENSEER STRASSE

BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:



GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN 31

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

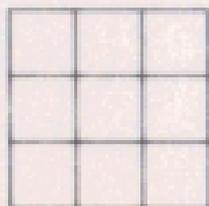
PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FOR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG



DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT



PLANSTAND: **Z** SATZUNGS AUSFERTIGUNG

GEZEICHNET: CAD;